

**Auszug aus dem Protokoll des  
Stadtrats Wetzikon**

Sitzung vom 4. Dezember 2019

---

**240 16.05.2 Motionen**  
**Motion "Gebundene Ausgabe",**  
**Entgegennahme in der Form als Postulat (Parlamentsgeschäft 19.04.07)**

**Der Stadtrat beschliesst:**

1. Die Erklärung zur Motion "Gebundene Ausgabe" und die dazugehörige Stellungnahme werden genehmigt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
  - Parlament (als Mitteilung mit Erklärung und Stellungnahme)
  - Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien
  - Stadtkanzlei

**Ausgangslage**

Die Stadtkanzlei unterbreitet dem Stadtrat die Entgegennahme der Motion "Gebundene Ausgabe" zur Beantwortung an das Parlament.

Für richtigen Protokollauszug:

**Im Namen des Stadtrats**



Martin Bunjes, Stadtschreiber

## **Mitteilung an das Parlament**

Parlamentsgeschäft 19.04.07

Stadtratsbeschluss vom 4. Dezember 2019

---

### **Erklärung**

Der Stadtrat ist bereit, die Motion "Gebundene Ausgabe" in der Form eines Postulats entgegenzunehmen (zuständig im Stadtrat ist Heinrich Vettiger, Ressort Finanzen + Immobilien).

### **Stellungnahme**

#### **Ausgangslage**

Die nachfolgende Motion von Martin Wunderli (Grüne Partei) und 13 Mitunterzeichnenden ist an der Parlamentssitzung des Parlaments vom 28. Oktober 2019 begründet worden.

#### **Gebundene Ausgabe**

*Bei Umsetzung dieser Motion sind bedeutende gebundene Ausgaben mit eingehender Begründung und Rechtsmittelbelehrung zusätzlich ordentlich zu veröffentlichen. Zu begründen bleibt neben der gesetzlichen Grundlage für die Ausgabe und dem Ob der Gebundenheit auch das Wie derselben. Es ist darzulegen, wieso der Behörde für die Ausgabe kein erheblicher sachlicher, örtlicher und zeitlicher Entscheidungsspielraum verbleibt.*

*Der nachfolgende Text ist in einem Gemeindeerlass festzusetzen:*

*"Die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über 250'000 Franken und von jährlich wiederkehrend über 50'000 Franken ist amtlich zu veröffentlichen. Der veröffentlichte Beschluss begründet die gesetzlichen Vorgaben der Gebundenheit der Ausgabe und enthält eine Rechtsmittelbelehrung. Die Öffentlichkeit ist über die Ausgabenbewilligung zusätzlich mittels Medienmitteilung zu informieren."*

#### **Begründung**

*Ein relevanter Anteil der städtischen Ausgaben werden als gebundene Ausgaben vom Stadtrat bewilligt. Dabei spielt die Höhe der gebundenen Ausgabe für die Ausgabenbewilligung keine Rolle. Soweit die gebundene Ausgabe voraussehbar ist, bedarf sie zudem eines Budgetkredits (§ 105 Gemeindegesetz vom 20. April 2015, GG, LS 131.1).*

*Der Entscheid, ob und warum überhaupt eine gebundene Ausgabe vorliegt, kommt dem Stadtrat zu. Auch wenn die Definition gebundener Ausgaben gesetzlich umschrieben ist (§ 103 GG), verbleiben der Exekutive erhebliche Auslegungsspielräume.*

*§ 103 Abs. 1 Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.*

*Die Einordnung einer Ausgabe als gebunden wird durch den Stadtrat regelmässig nicht besonders eingehend begründet.*

*Heute informiert der Stadtrat über unter dem Jahr bewilligte, gebundene Ausgaben mit der Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses und mit einer allfälligen Medienmitteilung.*

*Ab bestimmten Ausgabenhöhen und bei bestimmten Sachgeschäften erscheint das Vorgehen regelmässig als stossend intransparent. Da die Gebundenheit der Ausgabe heute nicht eingehend begründet werden muss, ist es praktisch unmöglich, rechtzeitig Rekurs einzureichen. Die Rekursfrist von fünf Tagen nach Veröffentlichung ist für ein Milizparlament und für die Bevölkerung zu kurz. Faktisch wird kaum eine Parlamentarierin und kaum ein Parlamentarier in der Lage sein, neben dem Berufsalltag in dieser kurzen Frist zu reagieren.*

*Ist in der Folge die Frist von fünf Tagen für einen Stimmrechtsrekurs abgelaufen, überprüft der Bezirksrat nur noch aufsichtsrechtlich, ob eine gebundene Ausgabe vorliegt.*

*Mit der ordentlichen Veröffentlichung beträgt die Rekursfrist 30 Tage. (5 22 Abs. 1 VRG).*

*Aus diesem Grund verlangt die Motion eine klare, parlamentstaugliche Regelung, welche in einem neuen Gemeindeerlass festzusetzen ist. Gemäss Leitfaden des Gemeindeamtes des Kantons Zürich vom 26. April 2016 für die Umsetzung des neuen Gemeindegesetzes muss die Stadt Wetzikon sowieso bis spätestens am 31.12.2021 einen Gemeindeerlass festsetzen, welcher die Haushaltsführung mit Globalbudgets regelt (§ 100 Abs. 3 GG). Im gleichen Gemeindeerlass kann die Regelung für gebundene Ausgaben festgesetzt werden.*

*Der Gemeindeerlass ist ein Beschluss des Gemeindeparkaments unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.*

## **Formelles**

Die Motion ist gemäss Art. 41 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) ein "selbständiger Antrag, welcher den Stadtrat verpflichtet, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Kompetenz der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt". Nach Art. 42 Abs. 2 GeschO Parlament teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Einen Ablehnungsantrag oder ein Antrag auf Umwandlung in ein Postulat hat er schriftlich zu begründen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

## **Erwägungen des Stadtrates**

Ausgaben gelten gemäss § 103 des Gemeindegesetzes als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt. In diesem Fall kann der Stadtrat Ausgaben über seine eigentlichen finanziellen Befugnisse (250'000 Franken für einmalige und 50'000 Franken für jährlich wiederkehrende Ausgaben) bewilligen. Da mit der Bewilligung einer gebundenen Ausgabe die von den Stimmberechtigten in der Gemeindeordnung bewilligten finanziellen Be-

fugnisse der Organe unbeachtlich sind, können Entscheide über gebundene Ausgaben mit Stimmrechtsrekurs angefochten werden. Die Frist zur Einreichung eines Stimmrechtsrekurses beträgt fünf Tage. Eine Verlängerung dieser Frist ist – entgegen der Ausführungen in der Motion und wie dies der Motionär bei der Begründung der Motion bereits erwähnt hat – nicht möglich.

Ob die Voraussetzungen der Gebundenheit erfüllt sind, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Dabei orientiert sich der Stadtrat an der Lehre und der umfangreichen Rechtsprechung. Die Gebundenheit ist im Entscheid des Stadtrats zu begründen. Der Stadtrat befasst sich regelmässig mit gebundenen Ausgaben. Er erkennt einen gewissen Handlungsbedarf. Insbesondere möchte der Stadtrat gewisse Kriterien festlegen, nach welchen gebundene Ausgaben bewilligt werden, damit der Stadtrat eine klare Linie bei der Bewilligung von gebunden Ausgaben verfolgt. Zudem sieht der Stadtrat Potential bei der Begründung von gebundenen Ausgaben. Die Qualität dieser Begründungen kann noch erhöht werden (z.B. mit gezielten Schulungen in der Verwaltung etc.). Der Stadtrat möchte diese Themen unabhängig der vorliegenden Motion angehen.

Der Stadtrat schaltet sämtliche öffentliche Beschlüsse auf der Website der Stadt Wetzikon auf. Die Beschlüsse werden zudem den Parlamentsmitgliedern zugestellt. Der Stadtrat erstellt weiter nach jeder Stadtratssitzung eine Medienmitteilung, mit welcher er über die Entscheide des Gremiums informiert. In der Medienmitteilung werden alle öffentlichen Beschlüsse erwähnt. Die Medienmitteilung wird an die Medienunternehmen versendet und auf der Website der Stadt (inkl. Push-Nachricht) aufgeschaltet. Der Stadtrat informiert daher bereits heute proaktiv über die Bewilligung von gebunden Ausgaben. Gegen eine zusätzliche amtliche Publikation mit Rechtsmittelbelehrung im Publikationsorgan der Stadt (separater Push-Kanal) spricht aus Sicht des Stadtrats nichts.

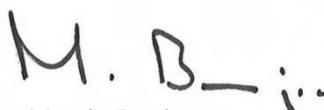
Die Motion fordert, dass die Verpflichtung, die Bewilligung von gebunden Ausgaben amtlich zu publizieren in einem Gemeindeerlass (z.B. Verordnung über das Globalbudget) festzuhalten sei. Die Verpflichtung ergibt sich aus Sicht Stadtrat bereits aus dem übergeordneten Recht (Gemeindegesezt). Aus diesem Grund ist der Stadtrat der Ansicht, dass die Verpflichtung nicht in einem Gemeindeerlass, sondern in einem Behördenerlass festgehalten werden sollte. Es besteht bereits ein Reglement über die amtlichen Publikationen der Stadt Wetzikon, in welchem der Stadtrat eine solche Verpflichtung festhalten könnte. Zudem hat der Stadtrat ein Reglement über die Veröffentlichung von Stadtratsbeschlüssen erlassen. In diesem Reglement ist unter anderem festgehalten, dass der Stadtrat mittels Medienmitteilung über die Beschlüsse des Stadtrats informiert. Dieser Artikel könnte insofern ergänzt werden, dass zu jeder Stadtratssitzung eine Medienmitteilung verfasst wird, in welcher neben einem Schwerpunktthema alle Beschlüsse des Stadtrats aufgelistet werden. So würde die heute gelebte Praxis schriftlich festgehalten. Die Teilrevision dieser beiden Erlasse könnte der Stadtrat zeitnah in eigener Kompetenz genehmigen. Ein Festhalten dieser Verpflichtungen in einem Gemeindeerlass erachtet der Stadtrat allerdings als nicht stufengerecht, zumal sich die Verpflichtung bereits aus dem übergeordneten Recht (Gemeindegesezt, Öffentlichkeitsprinzip) ergibt.

Der Stadtrat teilt die Ansicht der Motionäre, dass in Bezug auf die Bewilligung von gebundenen Ausgaben ein gewisser Handlungsbedarf besteht. Er möchte die erwähnten Themen proaktiv angehen und sich auch zur amtlichen Publikation von Bewilligungen von gebunden Ausgaben verpflichten. Allerdings soll die Verpflichtung in den themennahen, bereits bestehenden Reglementen des Stadtrats festgelegt werden. Aus diesen Gründen ist der Stadtrat bereit, die Motion in der Form eines Postulats entgegenzunehmen.

#### Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht  
Präsident



Martin Bunjes  
Stadtschreiber